

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@lrasw.de

Merkblatt für Neuweltkameliden

(veterinärrechtliche Information; Stand 27.05.2022)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

Jeder Halter (Hobby- und gewerblicher Halter) von Neuweltkameliden (Lamas oder Alpakas) ist verpflichtet – unabhängig von der Größe des Bestandes – seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tierhaltung im Veterinäramt anzuzeigen.

Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en), die Anzahl der gehaltenen Tiere und der Standort. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich im Veterinäramt anzuzeigen.

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721/8087-10 FAX: 09721/8087-555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Kameliden“) erfasst. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

2. Tierschutzrecht

Für die Haltung von Neuweltkameliden gelten folgende Vorgaben:

- **Fütterung:**
Kameliden sind anspruchslose Pflanzenfresser, die mit Heu, Gras (Sommer), Obst, Gemüse und Astwerk ernährt werden können. Zusätzlich müssen Kraftfutter und Mineralstoffe zu gefüttert werden. Der Rohfasergehalt sollte mindestens 30 %, der Proteingehalt mind. 6 % betragen.
Bei rationierter Fütterung sind die Tiere mindestens 2 x täglich zu füttern. Frisches Trinkwasser muss ständig zur Verfügung stehen.
Zur Abnutzung der permanent nachwachsenden Schneidezähne müssen immer Zweige und Äste angeboten werden.
Auf eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen ist zu achten.
- **Pflege und Gesundheitsüberwachung:**
Der Fellwechsel sollte im Juni/Juli nach max. 8 Wochen Dauer abgeschlossen sein. Für das Abscheuern der Fellreste müssen Scheuermöglichkeiten sowie Wälzplätze vorhanden sein.
Eine regelmäßige Entwurmung der Tiere, gegebenenfalls mit Ektoparasitenbehandlung, ist durchzuführen (und im Tierarzneimittel-Bestandsbuch zu dokumentieren).
Kleinkamele haben ein permanentes Wachstum der unteren Schneidezähne aufgrund offener Zahnwurzel. Bei deutlichem Hervortreten müssen diese soweit gekürzt werden, dass die Tiere ohne Schwierigkeiten Futter aufnehmen können (Kürzung etwa mittels Zahnraspel für Pferde oder Trennschleifer (Flex)).

- Allgemeine Haltungsbedingungen:
Alle Kameliden sind winterhart, die ganzjährige Außenhaltung ist möglich. Ein Unterstand oder Stall muss jedoch zur Verfügung stehen.
Falls keine bestehenden Stallungen zur Verfügung stehen, sind die Voraussetzungen für die Neuerichtung von Stallungen vor der Haltung der Tiere baurechtlich abzuklären!
- Sozialgefüge:
Die Haltung sollte in kleinen Gruppen erfolgen; mindestens sollte ein Paar gehalten werden. Die Haltung mehrerer zuchtreifer Hengste in einer Weibchen-Gruppe ist nicht möglich.
- Gehege Größe (Stall/Unterstand/Zelt/Außengehege):
Stall/Unterstand: ungeheizt; alle Tiere der Herde müssen Platz haben; Mindestfläche 2 m²/Kleinkamel;
Außengehege (Mindestfläche!): Lama und Alpaka: 150 m²/3 erwachsene Tiere, je weiteres Tier 30 m².

Haltungseinrichtungen müssen sauber gehalten werden, insbesondere ist Kot täglich zu entfernen. Im Stall/Unterstand muss eine mit sauberem Material (z. B. Stroh) eingestreute, trockene Liegefläche zur Verfügung stehen, welche groß genug ist, dass sich alle Tiere gleichzeitig ablegen können.

Die Wasserversorgung der Tiere muss so organisiert sein, dass alle Tiere bedarfsdeckend mit Tränke Wasser versorgt sind. Dabei sind extreme Witterungsbedingungen zu berücksichtigen.

3. Arzneimittelrecht

Auch wenn hierzulande Neuweltkameliden eher als Hobbytiere sowie zur Gewinnung der Wolle gehalten werden, so muss dennoch für Tiere, sollten sie zur Fleischgewinnung dienen, folgendes beachtet werden:

Nach **arzneimittelrechtlichen Vorschriften** sind bei allen Tieren die der Lebensmittelgewinnung dienen können, alle Anwendungen von apotheken- und verschreibungspflichtigen (**auch von freiverkäuflichen!**) Arzneimitteln zu dokumentieren. Für vom Tierarzt angewendete Tierarzneimittel ist hierfür der vom Tierarzt auszufüllende tierärztliche Anwendungs- und Abgabebeleg ausreichend, für vom Tierhalter selbst angewendete Arzneimittel ist ein Tierarzneimittelbestandsbuch zu führen.

Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s;
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist;
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges;
- Datum der Anwendung;
- Wartezeit in Tagen;
- Name der behandelnden Person

Von einer separaten Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis der Arzneimittelanwendung selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die **Aufbewahrungsfrist** für abgeschlossene Bestandsbücher und für die zugehörigen Belege des Tierarztes sowie die Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beträgt **fünf Jahre**.